

**Lesefassung**

**der Satzung der Stadt Bad Oldesloe über die Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten sowie deren besondere Anforderungen zum Schutz bestimmter Bauten vom 03.12.1987, in Kraft getreten am 29.01.1988, genehmigt durch Verfügung des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 14. September 1987,**

**einschl.:**

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bad Oldesloe über die Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten sowie deren besondere Anforderungen zum Schutz bestimmter Bauten vom 27.02.2001, in Kraft getreten am 22.03.2001.
2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bad Oldesloe über die Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten sowie deren besondere Anforderungen zum Schutz bestimmter Bauten vom 28.10.2004, in Kraft getreten am 03.11.2004.
3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bad Oldesloe über die Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten sowie deren besondere Anforderungen zum Schutz bestimmter Bauten vom 05.06.2008, in Kraft getreten am 12.06.2008

Stand der Lesefassung: 06/08

Der Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist, kann während der Sprechzeiten in der Bauaufsicht eingesehen werden.

---

**Satzung der Stadt Bad Oldesloe  
über die Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten sowie deren  
besondere Anforderungen zum Schutz bestimmter Bauten**

**§ 1  
Geltungsbereich**

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle Flächen in den Grenzen der Stadt Bad Oldesloe.
- (2) Der Geltungsbereich ist in verschiedene Gebiete unterteilt.  
Die unterschiedlichen Gebiete (A bis H) der Satzung sind im anliegenden Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist, gekennzeichnet.

**§ 2  
Begriffsbestimmungen**

- (1) Als Werbeanlage gelten alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind.  
Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen, Schaufensterbeklebungen und -bemalungen, Spannbänder, Fahnen, Banner, Werbepylone, Attrappen sowie für Zettelanschläge und Bogenanschläge oder für Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen.
- (2) Die Größe der Werbeanlage bemisst sich nach dem die äußeren Enden der Werbeanlage umschließenden Vieleck.
- (3) Die Werbeanlagen werden neben dem gebietsspezifischen Standort auch nach der Fassadenfläche eines selbständig nutzbaren Gebäudes (Begriffsbestimmung § 2 Abs. 2 LBO 2000) bemessen, die der öffentlichen Hauptverkehrsfläche zugewandt ist. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Werbeanlagen auf dieser oder einer anderen Fassadenfläche angebracht werden. Wird das Grundstück mehrseitig von öffentlichen Verkehrsflächen begrenzt, kann ausnahmsweise eine zweite Fassadenfläche als Bemessungsgrundlage herangezogen werden.

**§ 3  
Allgemeine Anforderungen**

- (1) Werbeanlagen und Warenautomaten dürfen wesentliche architektonische Gliederungen nicht überschreiten.
- (2) Mehrere Werbeanlagen eines Anbieters an einer Fassadenfläche sind zu einer Werbeeinheit zusammenzufassen. Ausnahmen können gestattet werden, wenn dadurch eine Überschneidung architektonischer Gliederungen der Fassade vermieden wird oder die Werbeanlagen an zwei Gebäudeseiten angebracht werden sollen.

Gesichtspunkte architektonischer Gliederungen können zu einer Unter- oder Überschreitung der zulässigen Fläche von max. 10% führen.

Das Vieleck, das Werbeanlagen aus Einzelbuchstaben umschließt, darf eine bis zu 20 % größere Fläche ausmachen als die gebietspezifisch zulässigen Abmessungen.

- (3) An oder auf Dächern und Schornsteinen, an überspannenden Teilen von Brücken, an Böschungen, Bäumen, Masten und Einfriedigungen sowie in Vorgärten von Wohnhäusern sind Werbeanlagen nicht zulässig. An Einfriedigungen sind in A-Gebieten ausnahmsweise Hinweisschilder bis zur Größe von 0,25 m<sup>2</sup> und in sonstigen Gebieten bis zur Größe 0,50 m<sup>2</sup> zulässig, wenn eine Anbringung am Gebäude den Zweck des Hinweisschildes nicht erfüllen würde.
- (4) Schaufensterbeklebungen dürfen 25% der Summe aller betriebseinheitlichen Schaufensterflächen nicht überschreiten. Als Maximalgröße gilt allerdings die gebiets-spezifische Werbeflächenbeschränkung. Schaufensterbeklebungen und -bemalungen mit einer Anpreisungsfrist von länger als zwei Wochen sind Bestandteil der zu berechnenden Werbeflächen nach § 2.
- (5) Bewegliche Werbeanlagen, wie Spannbänder oder Attrappen und phosphoreszierende, fluoreszierende oder grelle Farben sowie Werbeanlagen mit wechselndem oder laufendem Licht sind außer in E-Gebieten nicht zulässig. Ihr Lichtschein oder Lichtwechsel darf sich auf andere Gebiete nicht störend auswirken.
- (6) Tafeln und sonstige von Gebäuden unabhängige Werbeanlagen sollen die gebiets-spezifischen Größen nach den §§ 4 – 10, nicht überschreiten, in E-Gebieten (§ 8) jedoch nicht mehr als 5 m<sup>2</sup> betragen. Die Höhe der Werbeanlage soll die Höhe des zugehörigen Gebäudes, jedoch max. 6 m, nicht überschreiten. Sie sollen nicht massiert, d. h. in der Regel nicht mehr als eine Anlage auf einem Grundstück, aufgestellt werden. Preisauszeichnungen an oder vor Tankstellen zählen nicht zu den Werbeanlagen.

#### **§ 4**

#### **Werbeanlagen in A-Gebieten**

In A-Gebieten sind Werbeanlagen nur in Form von Hinweisschildern zulässig, die an der Stätte der Leistung flach auf die Außenwand anzubringen sind. Ausnahmen hinsichtlich des Anbringungsortes siehe § 3, Abs. 3, Satz 2. Die Hinweisschilder dürfen eine Größe von 0,25 m<sup>2</sup>

nicht überschreiten und nicht höher als Unterkante Fensterbrüstung des I. Obergeschosses angebracht werden. Sind keine Fenster vorhanden, so gilt eine maximale zulässige Höhe von 4,0 m von der mittleren Terrainhöhe bis zur Oberkante der Werbeanlage.

An Gaststätten, Läden und kleingewerblichen Betrieben sind Hinweisschilder an der Stätte der Leistung bis zu einer Größe von 1 m<sup>2</sup> zulässig.

**§ 5****Werbeanlagen in B-Gebieten**

Es gilt § 4 entsprechend. Abweichend hiervon sind Hinweisschilder und sonstige Werbeanlagen bis zu einer Größe von 0,50 m<sup>2</sup> zulässig. An Fassadenflächen von über 50 m<sup>2</sup> können größere Werbeanlagen an der Stätte der Leistung nach § 6, Abs. 1 zugelassen werden.

**§ 6****Werbeanlagen in C-Gebieten**

(1) Werbeanlagen dürfen eine Größe von 1,50 m<sup>2</sup> und eine Ausdehnung von 3,0 m nicht überschreiten. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden, insbesondere bei Fassadenflächen von über 100 m<sup>2</sup> bis zu 2,0 m<sup>2</sup> Werbung mit einer Ausdehnung von max. 4 m, bei Fassadenflächen von über 200 m<sup>2</sup> bis zu 3,0 m<sup>2</sup> Werbung mit einer Ausdehnung von max. 5 m. Sollen Werbeanlagen mehrerer Anbieter an einer Fassadenfläche angebracht werden, so verringert sich die zulässige Größe einer Werbeeinheit nach Satz 1 auf 1,0 m<sup>2</sup> und nach Satz 2 auf 1,5 m<sup>2</sup> bzw. 2 m<sup>2</sup>.

Bei Fassadenlängen unter 12 m begrenzt sich die Länge der Werbeanlage auf max. ein Drittel der Fassadenlänge.

(2) Die Werbeanlagen dürfen nicht höher als Unterkante Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses angebracht werden. Sind keine Fenster vorhanden, so gilt eine maximal zulässige Höhe von 4.0 m von der mittleren Terrainhöhe bis zur Oberkante der Werbeanlage. Soweit sich in den Obergeschossen andere als im Erdgeschoß gelegene Stätten der Leistung befinden, ist je eine Werbeanlage für die hier ausgeübten Gewerbe flach an der Außenwand des jeweiligen oder tiefergelegenen Geschosses zulässig.

(3) Werbeanlagen dürfen nicht mehr als 30 cm von der Gebäudefassade abgesetzt werden. Unzulässig sind Werbeanlagen auf oder an Vordächern, die die Konstruktionshöhe des Vordaches überschreiten, sowie an feststehenden Markisen. Auf ausziehbaren, dem Sonnenschutz dienenden Markisen darf der Werbeanteil nicht mehr als 20% der Markisenfläche betragen. Der Werbeanteil auf den ausziehbaren Markisen geht nicht in die gebietspezifischen Flächenberechnungen ein.

**§ 7****Werbeanlagen in D-Gebieten**

(1) Es gilt § 6 entsprechend.

(2) Die Gesamtgröße von Werbeanlagen für Waren und Leistungen, die keinen Bezug zu der Nutzung im Gebäude haben, dürfen eine Größe von 1,0 m<sup>2</sup> nicht überschreiten.

(3) Unzulässig sind rechtwinklig zur Fassade stehende Schilder (Nasenschilder). Für handwerklich ausgebildete Berufsschilder können Ausnahmen zugelassen werden, wenn diese eine Größe von 0,50 m<sup>2</sup> und eine Tiefe von 0,80 m nicht überschreiten.

Nasenschilder oberhalb der Fensterbrüstung des Obergeschosses sind generell unzulässig.

- (4) Gemäß § 92 Abs. 2 LBO bedürfen auch genehmigungsfreie Werbeanlagen einer Genehmigung.

### **§ 8**

#### **Werbeanlagen in E-Gebieten**

Werbeanlagen dürfen eine Größe von 5 m<sup>2</sup> oder 10% einer Fassadenfläche, jedoch max. 20 qm nicht überschreiten.

Ausnahmsweise zulässig sind neben den nach § 3 zulässigen freistehenden Werbeanlagen auch Fahnen, und zwar für die ersten 25 m Grundstücksbreite max. 3 Fahnen, für jede weiteren 25 m Grundstücksbreite eine Fahne mehr.

Schilder, die Art und Inhaber gewerblicher Betriebe kennzeichnen, sind auf einer Anlage zusammenzufassen. Die einzelnen Schilder dürfen eine Länge von 1,30 m und eine Höhe von 0,35 m nicht überschreiten.

Abweichend von § 3 (3) Satz 1 sind Werbeanlagen an Dächern zulässig, solange sie die Gesamthöhe der baulichen Anlage nicht überschreiten

### **§ 9**

#### **Werbeanlagen in E1-Gebieten**

- (1) Es gelten die Sätze 1 und 2 des § 8 entsprechend.
- (2) Abweichend von § 3 (3) Satz 1 sind Werbeanlagen auch an oder über Dächern zulässig, wenn die Oberkante der baulichen Anlage nicht um mehr als 3m überschritten wird.

### **§ 10**

#### **Werbeanlagen in F-Gebieten**

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung und auf freien Flächen von Anlagen für amtliche Mitteilungen und zur Unterrichtung der Bevölkerung über kirchliche, kulturelle, politische, sportliche und ähnliche Veranstaltungen zulässig. Für Größe und Anbringung gilt § 6 entsprechend.

### **§ 11**

#### **Werbeanlagen in G-Gebieten**

Für die nach § 15 Abs. 3 der Landesbauordnung zulässigen Werbeanlagen gilt folgendes:

- (1) Für Werbeanlagen an der Stätte der Leistung gilt § 6 entsprechend.
- (2) Schilder vor Ortsdurchfahrten, die Inhaber und Art gewerblicher Betriebe kennzeichnen, sind auf einer Tafel zusammenzufassen, die eine Größe von 2,50 m<sup>2</sup> und eine Höhe von 3 m nicht überschreitet.
- (3) Hinweisschilder, die im Interesse des Verkehrs auf abseits liegende Betriebsstätten aufmerksam machen sollen, dürfen eine Länge von 1,30 m und eine Höhe von 0,35 m nicht überschreiten. Sie dürfen mit ihrer Oberkante nicht höher als 2,0 m über Erdgleiche stehen. Mehrere Hinweisschilder sind zusammenzufassen.

---

**§ 12**  
**Werbeanlagen in H-Gebieten**

In H-Gebieten sind Werbeanlagen nicht zulässig. Ausnahmen an Stätten der Leistung (z.B. Gaststätten) können im Rahmen des § 7 zugelassen werden.

**§ 13**  
**Warenautomaten**

An Gebäuden angebrachte Warenautomaten dürfen nicht über die Gebäudekante hinausragen. Bei freistehenden Warenautomaten darf die Ansichtsfläche 1,50 m<sup>2</sup> ohne Sockel - einseitig bemessen - nicht überschreiten. Die Gesamthöhe des Warenautomaten darf höchstens 2,0 m betragen.

**§ 14**

**Werbeanlagen in besonders schutzwürdigen Bereichen und an besonders schutzwürdigen Gebäuden**

An folgenden Gebäuden sind Fremdwerbungen, die keinen Bezug zu der Nutzung des Gebäudes haben, ausgeschlossen:

Am Bürgerpark Nr. 5,  
Bahnhofstraße Nr. 6, Nr. 7, Nr. 17, , Nr. 20, Nr. 21, Nr. 44,  
Besttorstraße Nr. 1, Nr. 2, Nr. 9, Nr. 12, Nr. 13,  
Grabauer Straße 5, 9 - 17 (ungerade Nummern) und 8, 16 und 18  
Gretje-Dwenger-Weg 2 - 10 (gerade Nummern)  
Hagenstraße Nr. 1, Nr. 15, Nr. 16  
Hamburger Straße 42 - 96 (gerade Nummern) und 73  
Heiligengeiststraße Nr. 2, Nr. 3, Nr. 4, Nr. 5, Nr. 8. Nr. 9, Nr. 10, Nr.12, Nr. 13, Nr. 14,  
Nr. 15  
Hindenburgstraße Nr. 2, Nr. 7. Nr. 8. Nr. 11, Nr. 13, Nr. 16, Nr. 29, Nr. 34,  
Nr. 41, Nr. 48  
Hude Nr. 1, Nr. 3, Nr.4, Nr. 5. Nr. 7  
Kirchberg Nr. 2, Nr. 3, Nr. 5, Nr. 6  
Königstraße Nr. 20,  
Kurparkallee Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3, Nr. 4, Nr. 5  
Lübecker Straße Nr. 1, Nr. 17, Nr. 19, Nr. 21, Nr. 30, Nr. 35, Nr. 37, Nr. 39, Nr.41 – 101  
(ungerade Nummern), Nr. 104, Nr. 107  
Markt Nr. 4  
Mommsenstraße Nr. 9  
Mühlenplatz Nr. 2, Nr. 3, Nr. 3a  
Mühlenstraße Nr. 21, Nr. 22, Nr. 23  
Poggensee Nr. 12 und Seefeld (Altes Feuerwehrhaus).  
Schützenstraße 33 - 45 (ungerade Nummern), 49 und 53  
Wolkenweher Weg 3 11 (ungerade Nummern)

**§ 15****Ausnahmen und Befreiungen**

Die Bauaufsichtsbehörde kann von den Vorschriften dieser Satzung Ausnahmen und Befreiungen erteilen, wenn die Voraussetzungen des § 76 Landesbauordnung vorliegen.

**§ 16****Aufhebung anderer Vorschriften**

- (1) Die Ortssatzung der Stadt Bad Oldesloe über besondere Anforderungen an Werbeanlagen und Warenautomaten vom 04.03.1969 sowie die dazu erfolgte 1. Satzung zur Änderung der Ortssatzung über besondere Anforderungen an Werbeanlagen und Warenautomaten vom 15.09. 1969 werden aufgehoben.
- (2) Festsetzungen über die Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten in folgenden Bebauungsplänen treten mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft:

B-Plan Nr.	Geltungsbereich	Bekanntgem.
23 d	Lübecker Straße/Mühlenstraße Heiligengeiststraße	<b>18.03.1981</b>
23 h	Hagenstraße Nr. 19 - 32 und und Nr. 36-41 (beidseitig), Marktplatz Nr. 1-3, Hindenburgstraße Nr. 34 - 43	<b>03.03. 1976</b>
23 i	Hagenstraße Nr. 1-17 und Nr. 42 - 50, Markt Nr. 4-6, Hindenburgstraße Nr. 45-56, Mühlenstraße Nr. 1-4 sowie Weg zum Bürgerpark Nr. 1	<b>12.09.1984</b>
23 k	Hamburger Straße Nr. 1-7 (ungerade Hausnummern), Königstraße Nr. 1 - 11 (fortlaufend) und Nr. 34 und 35	<b>12.08.1981</b>
53	Heiligengeiststraße Nr. 1 - 18, Mühlenstraße Nr. 12 – 17	<b>22.09.1982</b>

**§ 17****Inkrafttreten**

- s. Satzung und Änderungssatzungen gemäß Seite 1 -

Bad Oldesloe, den 03.12.1987

gez. Gudat  
Bürgermeister

Siegel

**ANLAGE ZUR 3. ÄNDERUNG DER SATZUNG DER STADT BAD OLDESLOE ÜBER DIE GESTALTUNG VON WERBEANLAGEN  
UND WARENAUTOMATEN SOWIE DEREN BESONDERE ANFORDERUNGEN ZUM SCHUTZ BESTIMMTER BAUTEN**

